



Kundenbroschüre

**Vereinbarung gemäß § 59 WAG 2018 sowie § 10 Abs. 4
Standesregeln für Versicherungsvermittlung mit integriertem
Informationspaket zur Erfüllung der vorvertraglichen
Informationspflichten**

Stand: Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Präambel	6
3. Geltungsbereich der Vereinbarung	6
4. Informationen über die OVB Österreich	6
4.1 Allgemeine Informationen über die OVB Österreich	6
4.1.1 Beteiligungsverhältnisse	6
4.2 Zuständige Aufsichtsbehörde	7
5. Berechtigungsumfang – Konzession und Gewerbeberechtigung	7
5.1 Berechtigungsumfang - OVB	7
5.1.1 Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018	7
5.1.2 Versicherungsvermittlung als echte Mehrfachagentin	7
5.1.3 Gewerbliche Vermögensberatung	7
5.1.4 Energiekostenberatung	7
5.1.5 Immobilienreuhänder	8
5.2 Berechtigungsumfang – selbständig tätige Vermittler	8
5.3 Verbot zum Halten von Kundengeldern und Empfang von Prämien	8
6. Informationen über die Art des Tätigwerdens	9
6.1 Wertpapierdienstleistung	9
6.2 Versicherungsvermittlung	10
6.3 Finanzierungsvermittlung	10
6.4 Vermittlung von Bausparverträgen	10
6.5 Vermittlung von Leasingverträgen	10
6.6 Tipgeber	11
7. Kontakt und Kundenkommunikation	11
7.1 Art der Kommunikation	11
8. Kundeneinstufung und Mitwirkungspflichten	12
8.1 Einstufung als Privatkunde	12
8.2 Mitwirkungspflichten des Kunden	12
9. Beschwerdemöglichkeiten	13
9.1 Interne Beschwerdemöglichkeiten	13
9.2 Externe Beschwerdemöglichkeiten	13
10. Partner- und Agenturverhältnisse	13
11. Informationen und Berichte	14
11.1 Informationen bei Wertpapierdienstleistungen	14
11.2 Berichte bei Versicherungsanlageprodukten	14
11.3 Informationen und Berichte bei Finanzierungsdienstleistungen	15

12. Durchführungspolitik inkl. Auftrags- und Antragsbearbeitung	15
12.1 Auftrags- und Antragsbearbeitung	16
13. Vergütungen, Kosten und Gebühren	17
14. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	18
14.1 Offenlegung von Interessenkonflikten	20
15. Risikohinweise inklusive Informationen zu Investmentfonds	20
15.1 Risikosystematik	22
16. Informationen über Rücktrittsrechte des Kunden	24
16.1 Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz	24
16.2 Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz in Verbindung mit § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018	25
16.3 Rücktrittsrecht bei Ausbleiben maßgeblicher Umstände gem. § 3a KSchG	25
16.4 Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen (insb. § 5c VersVG)	25
16.5 Rücktrittsrecht nach dem Fernfinanzdienstleistungsgesetz (§§ 8-11 FernFinG)	26
16.6 Rücktrittsrechte nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (§ 13 HIKrG)	26
16.7 Rücktrittsrechte nach dem Verbraucherkreditgesetz (§ 12 VKrG)	26
17. Aufzeichnungspflichten bei Videoberatung und elektronischer Kommunikation	27
18. Datenschutz	27
19. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	27
20. Nachhaltigkeit	29
20.1 Informationen zur Nachhaltigkeit	29
20.2 Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition?	30
20.3 Sechs Umweltziele	30
20.4 Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition	30
20.5 Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?	31
20.6 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten	33
21. Haftungen	33
22. Sonstige Bestimmungen	34
22.1 Vollmachtserteilung	34
22.2 Geltungsbereich	34
22.3 Urheberrechte	34
22.4 Keine rechtliche und/oder steuerliche Beratung	34
22.5 Beendigung der Vereinbarung	34
23. Schlussbestimmungen	34

Herzlich Willkommen

Ein herzliches Willkommen bei der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH (in Folge kurz „OVB Österreich“ genannt). Wir freuen uns sehr, Ihnen unsere Services, Leistungen und Produkte vorstellen zu dürfen. Mit Hilfe dieser Kundenbroschüre informieren wir Sie über den rechtlichen Rahmen, welcher das Tätigwerden der OVB Österreich sowie der selbständig tätigen OVB Vermittler umfasst. Das hier vorliegende Dokument ist eine Kundenbroschüre im Sinne einer Vereinbarung mit integriertem Informationspaket zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten.

1. Einleitung

Allfinanzunternehmen - Die OVB Österreich wurde vor 30 Jahren mit der Vision der umfassenden Betreuung von Privatkunden in Finanz- und Versicherungsangelegenheiten gegründet. Inzwischen zählt die OVB Österreich zu den führenden Allfinanzunternehmen Österreichs. Aufgrund ihrer Marktstellung ist die OVB Österreich in der Lage, für ihre Kunden erhebliche Produkt- und Prämienvorteile zu generieren.

Die OVB Österreich ist für Sie in folgenden Bereichen tätig

Existenzsicherung

Mit der richtigen Vorsorge können Sie sich aufs Alter freuen. Es ist nie zu früh, an die Zukunft zu denken. Je früher Sie sich um Ihre private Vorsorge kümmern, desto eher können Sie Ihr Leben unbeschwert genießen. Und Sie haben noch viel Leben vor sich: Wer heute 50 ist, hat gute Chancen, noch seinen 100. Geburtstag zu feiern. Darum sollten Sie sich nicht nur auf die staatlichen Systeme verlassen, sondern Ihre Zukunft selbst in die Hand nehmen. Ob Rente, Unfallschutz oder die Sicherung Ihres Einkommens, ob Kleinkind oder Mittfünfziger - wir entwickeln mit Ihnen die passende private Vorsorgestrategie für ein ganzes Leben.

Vermögenssicherung

Mit unserem Versicherungsschutz spielt Pech keine Rolle mehr. Das Leben hält so manche Überraschungen für Sie bereit. Und nicht alle sind angenehm. Oft hat ein kleines Missgeschick oder Problem ungeahnte finanzielle Folgen. Aber nicht für Sie. Denn mit dem richtigen Versicherungsschutz kann nichts passieren. Egal, was passiert. Ihre Gesundheit, Ihr Besitz, Ihr gutes Recht - alles ist zuverlässig geschützt. Damit Sie im Falle eines Falles nichts verlieren - auch Ihr Lächeln nicht. Natürlich ist entscheidend, dass Ihr Versicherungsschutz genau auf Sie und Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Vermögensaufbau

Die meisten Träume lassen sich nur mit Geld wahr machen. Aber woher nehmen? Die hohen Zinsen des Dispo-Kredits verderben einem schnell die Vorfreude - und mit der mickrigen Rendite des normalen Sparbuchs verschenken Sie Zeit und Geld beim Aufbau des notwendigen Kapitals. Wir entwickeln mit Ihnen eine Alternative, die Sie ohne große Einschränkungen schnell zum Sparziel bringt: eine individuelle Vermögensstrategie, die mit der richtigen Mischung aus Risiko und Sicherheit Ihren Bedürfnissen perfekt gerecht wird. Wichtig ist eine Planung, die Ihren Möglichkeiten entspricht. Wir analysieren mit Ihnen, was denkbar ist und ermitteln, wenn von Ihnen gewünscht, die passende Strategie für Sie.

Die OVB Österreich vermittelt den Kunden die Produkte der Kooperationspartner, die im Dokument Partner und Agenturverhältnisse im Anhang aufgelistet sind und welches über www.ovb.at jederzeit in der aktuellen Version verfügbar ist. Natürlich vermittelt OVB Österreich diese Produkte nicht nur, sondern berät den Kunden auf Wunsch darüber sorgfältig und gewissenhaft.

Vereinbarung gemäß § 59 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (in Folge kurz „WAG 2018“ genannt) sowie § 10 Abs. 4 Landesregeln für Versicherungsvermittlung mit integriertem Informationspaket zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten.

2. Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen, zu welchen die OVB Österreich Dienstleistungen an Kunden erbringt. Abweichendes kann in Einzelfällen vereinbart werden; Änderungen sind nur schriftlich mit Zustimmung der OVB Österreich möglich.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweiligen anderen Geschlechter, welche sich gleichermaßen von den Inhalten unserer Kundenvereinbarung angesprochen fühlen mögen.

3. Geltungsbereich der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die künftige einmalige Vermittlung von Produkten (inklusive Finanzinstrumenten) durch die OVB Österreich an den Kunden sowie die bloße Analyse des Kundenvermögens. Bei jeder künftigen Vermittlung von Produkten durch die OVB Österreich handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.

Die vermittelten Produkte inklusive Finanzinstrumente stammen ausschließlich von den unter „Partner- und Agenturverhältnisse“ genannten Produktpartnern / Depotbanken; diese sind unter <https://www.ovb.at/service/agenturverhaeltnisse.html> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar. Die Zusammenarbeit mit diesen Produktpartnern stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gemäß der in der OVB Österreich implementierten Durchführungspolitik sicher. Die Durchführungspolitik der OVB Österreich bildet, neben den Regelungen zur Berichterstattung, der Information zum Umgang mit Interessenkonflikten, einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung.

Weitere Bestandteile des Vertragsverhältnisses sind das jeweils aktuelle Gesprächsprotokoll, dem diese Kundenbroschüre angehängt wird, inklusive dem zum Produktverkauf gehörenden Anlegerprofil des Kunden sowie die betreffenden Produktinformationen.

4. Informationen über die OVB Österreich

4.1 Allgemeine Informationen über die OVB Österreich

Die OVB Österreich wurde vor 30 Jahren mit der Vision der umfassenden Betreuung von Privatkunden in Finanz- und Versicherungsangelegenheiten gegründet. Inzwischen zählt die OVB Österreich zu den führenden Allfinanzunternehmen Österreichs. Aufgrund ihrer Marktstellung ist die OVB Österreich in der Lage, für ihre Kunden erhebliche Produkt- und Prämienvorteile zu generieren.

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 41382g eingetragene, konzessionierte **Wertpapierfirma (WPF)**, gewerbliche **Vermögensberaterin (VB)**, ungebundene Kreditvermittlerin sowie **Versicherungsagentin (VA)** in der Ausübungsform echte Mehrfachagentin mit der Geschäftsanschrift: OVB Allfinanzvermittlungs GmbH, Sirona Straße 4/1/C, A-5071 Wals b. Salzburg, Telefon: 0662 / 62 85 67 - 0, Telefax: 0662 / 62 85 67 - 44, Hotline: 0800 /80 80 70 E-Mail: ovb@hv.ovb.at, Internet: www.ovb.at, Datenschutz: www.ovb.at/datenschutz.

4.1 Beteiligungsverhältnisse

Die OVB Österreich ist ein 100 % Tochterunternehmen der OVB Holding AG. Aktionäre der OVB Holding AG, die somit indirekt beteiligt an der OVB Österreich sind die folgenden Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsgruppen: SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G. (31,67%), SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (21,27%), Generali CEE Holding B.V. (11,48%), Baloise Beteiligungsholding GmbH (vormals Basler Beteiligungsholding GmbH) (32,57%). Einzelheiten sind im jeweiligen Geschäftsbericht der OVB Holding AG unter <https://www.ovb.eu/investor-relations/finanzpublikationen> erhältlich.

4.2 Zuständige Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde(n):

Finanzmarktaufsicht - Finanzmarktaufsicht (FMA) Bereich: Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, A-1090 Wien, Otto Wagner Platz 5, www.fma.gv.at

Gewerbebehörde: Magistrat der Stadt Salzburg, A-5024 Salzburg, Schwarzstraße 44, <https://www.stadt-salzburg.at/orte/ma-1-allgemeine-und-bezirksverwaltung/ma-101-amt-fuer-oeffentliche-ordnung/gewerbebehoerde/>.

5. Berechtigungsumfang – Konzession und Gewerbeberechtigung

5.1 Berechtigungsumfang - OVB

Als Grundlage für die Wahrnehmung des gesamten Dienstleistungsspektrums als Allfinanzunternehmen verfügt die OVB Österreich über die nachstehenden rechtlichen Voraussetzungen.

5.1.1 Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018

Die OVB Österreich ist eine **konzessionierte Wertpapierfirma**. Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilten Konzession ist die OVB Österreich zur **Anlageberatung** sowie zur **Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente** gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 WAG 2018 berechtigt. Die OVB Österreich ist berechtigt für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen.

Abfragen zur Konzession der OVB Österreich können unter www.fma.gv.at in der Unternehmensdatenbank vorgenommen werden.

Die OVB Österreich, ihre Angestellten sowie die für die OVB Österreich selbständig tätigen Vermittler sind nicht zur Entgegennahme bzw. dem Halten von **Kundengeldern**, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten des Kunden berechtigt.

Die OVB Österreich ist gemäß § 73 WAG 2018 **Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung** für Wertpapierfirmen, 1040 Wien, Lambrechtgasse 1/10 (AeW).

5.1.2 Versicherungsvermittlung als echte Mehrfachagentin

Die OVB Österreich verfügt über die Gewerbeberechtigung für die Versicherungsvermittlung als Versicherungsagentin in der Ausübungsform „echte Mehrfachagentin“. Als solche kooperiert die OVB Österreich mit zahlreichen Versicherungsunternehmen, bietet eine breite Palette von Versicherungsprodukten an und handelt für Rechnung und im Namen der Versicherungsunternehmen. Die mit den Versicherungsunternehmen aktuell bestehenden **Agenturverhältnisse** sind in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung auf der Webseite unter www.ovb.at/agenturverhaeltnisse abrufbar. Die Gewerbeberechtigung als Versicherungsagentin ist im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) unter der GISA-Zahl 18332841 eingetragen und kann unter www.gisa.gv.at/vkr überprüft werden. Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörden (siehe Punkt 4.2).

5.1.3 Gewerbliche Vermögensberatung

Die OVB Österreich verfügt auch über die Gewerbeberechtigung für die Gewerbliche Vermögensberatung mit den zusätzlichen Berechtigungen zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent; zur Tätigkeit als **ungebundene Kreditvermittlerin** sowie; zur Vermittlung von Bauspar- und Leasingverträgen. Die Gewerbeberechtigung als Gewerbliche Vermögensberaterin ist im Gewerbeinformationssystem Austria unter der GISA-Zahl **18310696** eingetragen und kann unter www.gisa.gv.at/vkr überprüft werden. Die Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörden (siehe Punkt 4.2).

5.1.4 Energiekostenberatung

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH verfügt auch über die Gewerbeberechtigung für die Energiekostenberatung (Analyse der Energiekostensituation des Kunden und Beratung über mögliche Einsparungen) ohne technische Beratung sowie unter Ausschluss von Tätigkeiten der Heizungstechniker, Baumeister oder Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure).

Die Gewerbeberechtigung als Energiekostenberater ist im Gewerbeinformationssystem Austria unter der GISA-Zahl 38245725 eingetragen und kann unter www.gisa.gv.at/vkr überprüft werden. Die Tätigkeit der Energiekostenberatung steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörden. Die aktuellen Partner sind unter www.ovb.at/service/agenturverhaeltnisse abrufbar.

5.1.5 Immobilienreuhänder

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH verfügt auch über die Gewerbeberechtigung für Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Immobilienmakler. Die Gewerbeberechtigung als Immobilienreuhänder ist im Gewerbeinformationssystem Austria unter der GISA-Zahl 38294044 eingetragen und kann unter www.gisa.gv.at/vkr überprüft werden. Die Tätigkeit der Immobilienreuhänder steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörden. Die aktuellen Partner sind unter www.ovb.at/service/agenturverhaeltnisse abrufbar.

5.2 Berechtigungsumfang – selbständig tätige Vermittler

Die umfangreichen Services und Leistungen werden Ihnen von einem für die OVB tätigen Vermittler (in Folge kurz „OVB Vermittler“ genannt) angeboten, der selbst über die jeweils erforderliche Gewerbeberechtigung verfügen muss. Jeder OVB Vermittler ist selbständiger Unternehmer. Die OVB Vermittler erbringen sämtliche Dienstleistungen als Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) im Namen und auf Rechnung der OVB Österreich. Sämtliche Vermittler sind exklusiv für die OVB Österreich tätig. Die Vermittler weisen sich gegenüber den Kunden korrekt aus, sodass es für diese ersichtlich ist, wie weit die Befugnisse des Vermittlers reichen.

Die jeweilige, individuelle Gewerbeberechtigungen der OVB Vermittler, können mittels Eingabe des Vor- und Nachnamens im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) unter <http://gisa.gv.at/> abgefragt und überprüft werden.

Jene Vermittler, deren Dienstleistungen die Beratung im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen und die Vermittlung von Versicherungsverträgen umfassen, verfügen über die Gewerbeberechtigung als Versicherungsagent und fallweise auch über die Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater einschließlich der Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallsversicherungen in der Form Versicherungsagent.

Je nach individuellem Berechtigungsumfang des OVB Vermittlers, verfügt dieser auch über die Gewerbeberechtigung für die Gewerbliche Vermögensberatung mit oder ohne der zusätzlichen Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallsversicherungen in der Form Versicherungsagent in der Ausübungsform echter Mehrfachagent sowie mit Berechtigung zur Tätigkeit als ungebundener Kreditvermittler. Die mit den Versicherungsunternehmen aktuell bestehenden Agenturverhältnisse sind auch in diesem Fall unter <https://www.ovb.at/service/agenturverhaeltnisse.html> in der jeweils aktuellen und gültigen Form abrufbar. Vermögensberater sind auch zur Vermittlung von Bauspar- und Leasingverträgen berechtigt.

OVB Vermittler, deren Berechtigungsumfang die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten umfassen, sind sogenannte vertraglich gebundene Vermittler (VGV) der OVB Österreich und verfügen über die Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater. Zusätzlich müssen diese als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) in das Register der Finanzmarktaufsicht (FMA) <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/abfrage-vgv-und-wpv/> (Vermittler Abfrage) eingetragen sein, um Wertpapierdienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (z.B.: Investmentfonds, ...) für die OVB Österreich erbringen zu dürfen. VGV müssen sich gegenüber den Kunden als solche ausweisen und sind exklusiv an die OVB Österreich in ihrer Eigenschaft als Wertpapierfirma gebunden.

Alle Vermittler der OVB Österreich haben regelmäßig umfangreiche gesetzliche Weiterbildungsverpflichtungen zu erfüllen, wodurch deren Kompetenz und erstklassige Ausbildung laufend gewährleistet bleibt.

5.3 Verbot zum Halten von Kundengeldern und Empfang von Prämien

Die OVB Österreich sowie ihre selbständigen Vermittler sind nicht berechtigt, Kundengelder sowie Kundenfinanzinstrumente zu halten, weshalb die Entgegennahme von Prämien und für den Kunden bestimmte Gelder untersagt ist.

6. Informationen über die Art des Tätigwerdens

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die künftige einmalige Vermittlung von Produkten im Rahmen des Berechtigungsumfanges der OVB Österreich sowie des jeweiligen selbständig tätigen Vermittlers.

Sämtliche Dienstleistungen der OVB Österreich werden ausschließlich in Österreich erbracht.

Die maßgebliche und einzige Kommunikationssprache für die Vertragsbeziehung ist **Deutsch**. Die Beratung sowie der Abschluss von Verträgen können nur in deutscher Sprache erfolgen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt österreichisches Recht.

6.1 Wertpapierdienstleistung

Die Wertpapierdienstleistungen der OVB Österreich umfassen die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten (z.B. Kapitalanlagefonds). Diese werden seitens der OVB Österreich als konzessionierte Wertpapierfirma oder von bei der FMA registrierten vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV), die exklusiv als Erfüllungsgehilfen der OVB Österreich, Wertpapierdienstleistung für den Kunden erbringen, angeboten. Die VGV verfügen jeweils über eine eigenständige Berechtigung als gewerbliche Vermögensberater nach § 136a GewO.

Die Anlageberatung erfolgt seitens der OVB Österreich und ihrer VGVs nicht unabhängig im Sinne der Regelungen des WAG 2018 (§§ 50 und 53 WAG 2018) sowie der einschlägigen, direkt anwendbaren EU-Verordnungen (siehe hierzu ergänzend 13 Vergütung, Kosten und Gebühren).

Die OVB Österreich und ihre VGVs sind im Rahmen der Anlageberatung verpflichtet, auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen und eine Anlagestrategie zu erstellen. Bei der Anlageberatung berücksichtigt die OVB Österreich einen Katalog ausgewählter Finanzinstrumente, die durch die Schelhammer Capital Bank AG angeboten werden.

Im Rahmen von sogenannten beratungsfreien Geschäften, verzichten Kunden auf eigene Initiative auf eine Anlageberatung, können jedoch bei Angabe über ihre Erfahrungen und Kenntnisse die Angemessenheit des gewünschten Produkts von einem VGV der OVB Österreich prüfen lassen.

Ist auf Veranlassung des Kunden lediglich ein Geschäft, das nur in der Annahme und Übermittlung besteht, gewünscht („Execution-Only“), so findet weder eine Prüfung der Eignung noch eine Prüfung der Angemessenheit des gewünschten Finanzinstruments statt. In diesem Fall können lediglich Geschäfte iZm. nicht komplexen Finanzinstrumenten erfolgen.

Die OVB Österreich erbringt ihre Wertpapierdienstleistungen mit der erforderlichen, Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

Die OVB Österreich stützt ihre Wertpapierdienstleistungen auf eine breite Palette von Finanzinstrumenten, insbesondere auf inländische und ausländische Kapitalanlagefonds. Bei der Dienstleistungserbringung verwendet die OVB Österreich die Prospekte des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien. Die OVB Österreich ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Die OVB Österreich erbringt jeweils eine einmalige Vermittlung von Finanzinstrumenten an den Kunden. Aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben sich keine Nachberatungs- oder -betreuungspflichten seitens der OVB Österreich, insbesondere nicht zur jährlichen Eignungsprüfung vermittelter Finanzinstrumente oder zur laufenden Beobachtung der Kundenportfolios. Weiters sind die OVB Österreich und ihre Vermittler nicht verpflichtet, eine laufende Beobachtung des Marktes, die Entwicklung der Produkte zu beobachten und den Kunden bei Wertveränderungen zu benachrichtigen. Somit wird bei Vertragsabschluss kein Dauerschuldverhältnis begründet.

Die OVB Österreich und die für sie tätige VGVs erstellen keine Finanzanalysen iSd WAG 2018.

6.2 Versicherungsvermittlung

Die Versicherungsvermittlung erfolgt im Rahmen einer ausführlichen Beratung. Diese erfolgt aufgrund einer ausgewogenen Untersuchung des Marktes, mit der Einschränkung, dass sich die Interessenwahrung auf den österreichischen Markt und jene Versicherungsprodukte und -unternehmen beschränkt, die in der Kundenbroschüre angeführt sind (Agenturverhältnisse).

Versicherungsvermittlungsdienstleistungen: Im Versicherungsbereich umfassen die Dienstleistungen der OVB Österreich die Beratung im Zusammenhang mit den angebotenen Versicherungsverträgen sowie deren Vermittlung. Dabei stützt die OVB Österreich die abgegebenen Empfehlungen auf eine persönliche und ausgewogene Untersuchung von Versicherungsverträgen jener Versicherungsunternehmen, mit welchen Agenturverhältnisse bestehen.

Aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen der OVB Österreich zur laufenden Überprüfung der Versicherungsverträge des Kunden sowie zur Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.

Ebenso bestehen keine Verpflichtungen der OVB Österreich, den Kunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Schadensfalls, insbesondere bei der Wahrnehmung aller für den Kunden wesentlichen Fristen, zu unterstützen.

Eine laufende Überprüfung der Geeignetheit vermittelter Versicherungsanlageprodukte wird nicht angeboten.

6.3 Finanzierungsvermittlung

Im Bereich der Finanzierungs- und Hypothekarkreditvermittlung sind die OVB Österreich und ihre Vermittler als ungebundene Kreditvermittler tätig. Die Tätigkeit als ungebundene Kreditvermittler erfolgt seitens der OVB Österreich und ihrer Vermittler im Namen und auf Rechnung von mehreren Kreditgebern, mit welchen ein Vertragsverhältnis besteht.

Im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung werden seitens der OVB Österreich und deren Vermittler keine Beratungsdienstleistungen angeboten.

Aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen der OVB Österreich zur laufenden Überprüfung der vermittelten Finanzierungsverträge des Kunden.

6.4 Vermittlung von Bausparverträgen

Die Vermittlung der Bausparverträge erfolgt durch die OVB Österreich und ihre Vermittler als gewerbliche Vermögensberater - also ungebundene Kreditvermittler.

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bausparverträgen werden seitens der OVB Österreich und deren Vermittler keine Beratungsdienstleistungen angeboten.

Aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen der OVB Österreich zur laufenden Überprüfung der vermittelten Bausparverträge des Kunden.

6.5 Vermittlung von Leasingverträgen

Die Vermittlung von Leasingverträgen wird durch die OVB Österreich und ihre Vermittler in der Form des Versicherungsagenten angeboten. Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Leasingverträgen werden seitens der OVB Österreich und deren Vermittler keine Beratungsdienstleistungen angeboten.

Aus der gegenständlichen Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen der OVB Österreich zur laufenden Überprüfung der vermittelten Leasingverträge des Kunden.

6.6 Tippgeber

Die Tippgeber der OVB Österreich sind dazu berechtigt Termine mit potenziellen Kunden zu vereinbaren bzw. die Kontaktdaten von interessierten potenziellen Kunden mit deren Einverständnis an Vermittler der OVB Österreich weiterzuleiten. Die Beratung selbst erfolgt jedoch ausschließlich durch berechtigte OVB Vermittler mit entsprechender Gewerbeberechtigung und Qualifizierung.

Die OVB Österreich bzw. ihre Vermittler fungieren als Tippgeber im Zusammenhang mit Vorsorgewohnungen der C&P Immobilien AG und führen dementsprechend diesbezüglich keine Beratung durch. Es erfolgt lediglich die Vorstellung von C&P Immobilien AG und die Weiterleitung der Kontaktdaten an diese, sofern die Kunden Interesse daran haben.

Die OVB Österreich bzw. ihre Vermittler sind außerdem im Rahmen der Namhaftmachung im Zusammenhang mit der Energie-Beratung der Mehrsicherung OG tätig. Dabei wird Kunden die Mehrsicherung OG und ihre Leistungen vorgestellt und bei Interesse die Kontaktdaten der Kunden an diese weitergeleitet.

7. Kontakt und Kundenkommunikation

Als erster Ansprechpartner steht jedem Kunden sein persönlicher Vermittler der OVB Österreich zur Verfügung. Jeder OVB Vermittler verfügt über einen digitalen OVB Vermittlerausweis, auf welchem seine Kontaktdaten individuellen Berechtigungen ersichtlich sind.

Die OVB Österreich erreichen sie unter folgenden Kontaktdaten während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 sowie Freitag von 08:00 bis 13:00:

Anschrift: Sirona Straße 4/1/C, A-5071 Wals bei Salzburg

Telefon: +43 662 628567-0

Telefax: +43 662 628567-44

E-Mail: ovb@hv.ovb.at

Internet: www.ovb.at

Service Center für Kundenanfragen und in Schadensfällen: 0800 80 80 70 (kostenlos)

7.1 Art der Kommunikation

Der Kunde ist damit einverstanden, Verfügungen oder Erklärungen auch mittels elektronischer Kommunikation (Übertragung von Aufträgen per Fax oder eingescannt per E-Mail) vorzunehmen. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden, dass solche Verfügungen durch die OVB Österreich auf sein Risiko durchgeführt werden und er die volle Haftung für Missbräuche sowie Übertragungsfehler bzw. -verzögerungen trägt, sofern diese nicht durch die OVB selbst verschuldet sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass persönlich an ihn gerichtete Informationen, auch nach WAG 2018 und ggf. Mitteilungen von Produktgesellschaften elektronisch per E-Mail an die von ihm angegebenen E-Mail-Adresse im OVB Gesprächsprotokoll zugestellt werden. Die Bereitstellung in elektronischer Form soll für alle an ihn gerichteten Informationen erfolgen.

Unabhängig davon ist die OVB Österreich berechtigt, ggf. relevante Informationen unter Verrechnung von Versandkosten per Post zu senden, wenn es nicht gesetzlich erforderlich ist bzw. den gesetzlichen Verpflichtungen in anderer Form nachgekommen wurde oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig erscheint. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres und kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden.

Die Angabe einer E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer des Kunden im OVB Gesprächsprotokoll des Kunden ist Voraussetzung. Grundsätzlich sollte pro Person eine E-Mail-Adresse verwendet werden. Sofern mehrere Personen die gleiche E-Mail-Adresse ver-

wenden, sind sich alle beteiligten Personen bewusst, dass Informationen für alle beteiligten Personen von der OVB nur an diese eine E-Mail-Adresse übermittelt werden - ob jede Person darauf Zugriff hat, kann von der OVB Österreich nicht geprüft werden. Übermittlungen an eine gemeinsame E-Mail-Adresse gelten an jede Person als zugegangen.

Die OVB Österreich ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des Kunden zuzustellen. Die OVB Österreich ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die im OVB Gesprächsprotokoll angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) des Kunden solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der Kunde eine andere E-Mail-Adresse bekannt gibt oder die Versandart ändert.

Art der Kommunikation: Mails oder Faxe an die OVB Österreich, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, werden frühestens am nächsten Werktag bearbeitet. Die Kommunikation mit der OVB Österreich und deren selbständig tätigen Vermittlern erfolgt **ausschließlich in deutscher Sprache**, telefonisch oder per E-Mail. Telefonische Kundenaufträge sowie Aufträge mittels anderer Medien (z.B. WhatsApp, SMS, etc.) sind nicht zulässig.

Die OVB Österreich ist verpflichtet, die elektronische Kommunikation u.a. über die Annahme und Übermittlung von Wertpapiertransaktionsaufträgen von Kunden aufzuzeichnen, sie dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen und für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen können durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) auf bis zu 7 Jahre verlängert werden.

8. Kundeneinstufung und Mitwirkungspflichten

8.1 Einstufung als Privatkunde

Die OVB Österreich erbringt ihre Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an Privatkunden im Sinne des WAG 2018. Demnach wird jeder Kunde als „Privatkunde“ im Sinne des WAG 2018 eingestuft und kommt dadurch in den Genuss des höchsten Schutzniveaus gemäß WAG 2018. Die Umstufung von „Privatkunde“ auf „Professioneller Kunde“ gemäß §§ 66f WAG 2018 würde zu einem Verlust dieses Schutzniveaus führen und wird daher von der OVB Österreich nicht angeboten. Die Einstufung als Privatkunde ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff des Verbrauchers im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

8.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

Alle Angaben des Kunden, die den jeweiligen Vermittlungen zugrunde gelegt werden, haben vollständig, richtig und aktuell zu sein. Eine ordnungsgemäße Angabe wird grundsätzlich vermutet, eine inhaltliche Prüfung bleibt aus.

Im Veranlagungsbereich (u.a. iZm Finanzinstrumenten, Versicherungsanlageprodukten) bilden die Angaben des Kunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, seinen finanziellen Verhältnissen, seiner Verlusttragfähigkeit, seinen Anlagezielen sowie seiner Risikobereitschaft die Grundlage für die empfohlene Anlagestrategie bzw. die empfohlenen Versicherungsanlageprodukte. Der Kunde ist sich bewusst, dass er allfällige Nachteile aus unvollständigen bzw. unkorrekten Angaben selbst zu tragen hat. Dies gilt sinngemäß für Unterlagen, die der Kunde der OVB Österreich zur Verfügung stellt. Sollten sich die für den Veranlagungsbereich relevanten persönlichen Verhältnisse des Kunden nach erfolgter Vermittlung ändern, können die vermittelten Finanzinstrumente bzw. Versicherungsanlageprodukte möglicherweise nicht mehr für den Kunden geeignet sein. Falls der Kunde in einem solchen Fall eine neuerliche Beratung in Anspruch nehmen möchte, so hat er der OVB Österreich Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen.

Informationserteilung seitens des Kreditsuchenden: Für eine Kreditvergabe sind Informationen und unabhängig nachprüfbar Nachweise für die Kreditvergabe vom Kunden beizubringen, diese Angaben müssen korrekt und so vollständig sein, dass diese für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung ausreichen. Der Kredit kann nicht gewährt werden, wenn sich der Kunde weigert, diese Informationen oder Nachweise vorzulegen.

Die OVB Österreich ist nicht verpflichtet, eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse laufend zu überprüfen.

9. Beschwerdemöglichkeiten

Sollten Kunden Grund zur Beschwerde über die OVB Österreich, deren Vermittler oder Dienstleistungen haben, so haben sie die Möglichkeit, sich direkt bei der OVB Österreich oder auch bei externen Stellen zu beschweren.

9.1 Interne Beschwerdemöglichkeiten

Kunden haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden direkt schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail an die OVB Österreich an folgende Kontaktdaten zu übermitteln:

OVB Allfinanzvermittlungs GmbH, Sirona Straße 4/1/C, A-5071 Wals bei Salzburg, Telefon: +43 662 628567-0, Telefax: +43 662 628567-44, E-Mail: ovb@hv.ovb.at.

Kunden haben speziell die Möglichkeit, sich telefonisch an das Service Center für Kundenanfragen und in Schadensfällen unter der Nummer 0800 80 80 70 oder per E-Mail an schaden@hv.ovb.at zu wenden.

Die OVB Österreich nimmt sämtliche Beschwerden von Kunden sehr ernst. Für die Behandlung von Kundenbeschwerden wurde ein internes Beschwerdemanagement etabliert, welches von der Compliance-Abteilung kontrolliert wird und klaren Regelungen folgt. Folgend wird der Bearbeitungsprozess des Beschwerdemanagements dargestellt.

Jede Beschwerde wird schriftlich erfasst und in ein internes Register eingetragen. Die Beschwerde wird analysiert, wobei erforderlichenfalls Stellungnahmen der involvierten Personen bzw. der Depotbanken/Verwahrstellen eingeholt werden. Dieser Prozess der Beschwerdebearbeitung wird ordnungsgemäß dokumentiert, wobei die OVB Österreich stets um eine zeitnahe und objektive Erledigung bemüht ist, die klar und eindeutig an den Kunden kommuniziert wird.

Kunden, die sich im Zusammenhang mit der Vermittlung von Investmentfonds oder Versicherungsanlageprodukten über den Produkthersteller oder das für das jeweilige Produkt ausgehändigte Basisinformationsblatt beschweren möchten, können derartige Beschwerden ebenfalls direkt an die oben genannten internen Beschwerdestellen der OVB Österreich adressieren.

9.2 Externe Beschwerdemöglichkeiten

Kunden haben zusätzlich auch die Möglichkeit, ihre Beschwerden an externe Beschwerdestellen zu richten. Die jeweilige Beschwerdestelle richtet sich dabei nach der Art der erbrachten Dienstleistung.

Im Bereich der **Wertpapierdienstleistungen** haben Kunden und potenzielle Kunden die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at), der Finanzmarktaufsicht (www.fma.gv.at) oder die Einreichung einer zivilrechtlichen Klage.

Im Bereich der **Versicherungsvermittlung** befindet sich die externe Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt VI/A/1, Stubenring 1, 1010 Wien (MMag. Stefan Trojer: +43 1 71100-805782; Stefan.Trojer@bmaw.gv.at).

Im Bereich der **Finanzierungsvermittlung** hat der Kunde die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister zu beschweren (fdl.ombudsstelle@wko.at). Darüber hinaus bestehen für den Kunden auch Möglichkeiten zur alternativen Streitbeilegung durch das FIN-NET oder die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (verbraucherschlichtung.at).

10. Partner- und Agenturverhältnisse

Alle Partner- und Agenturverhältnisse der OVB Österreich sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite unter <https://www.ovb.at/service/agenturverhaeltnisse.html> abrufbar.

11. Informationen und Berichte

Die OVB Österreich ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Informationen bereitzustellen und Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt

sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich wie folgt und sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung:

Alle vorvertraglichen Informationen über die OVB Österreich sowie dienstleistungs- und produktspezifische Informationspflichten werden dem Kunden von der OVB Österreich bzw. von den selbständigen Vermittlern übergeben oder digital, auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Vorvertragliche Informationen werden jedem Kunden vor Vertragsabschluss (ausschließlich in deutscher Sprache) übermittelt. Diese sind auf der OVB Webseite unter www.ovb.at/service/downloads.html in der aktuell gültigen Fassung jederzeit verfügbar.

Die Informationen über Produktpartner, mit welchen die OVB Österreich kooperiert sowie die konkreten Produktinformationen zu den jeweils vermittelten Produkten, werden von den Produktpartnern selbst erstellt. Die OVB Österreich hat keinen Einfluss auf die Richtigkeit dieser Informationen, welche im Rahmen der Dienstleistungserbringung den Kunden ausgehändigt werden.

Berichtspflichten, welche nach Dienstleistungserbringung rechtlich erforderlich sind, werden von den Produktpartnern selbst erfüllt, bei welchen der Kunde ein Vertrag abgeschlossen hat. Demnach werden unter anderem die Bestätigung über die Auftragsausführung, die Abrechnungsinformationen, Depotberichte sowie Ex-post-Kosteninformationen von den Produktpartnern selbst an die Kunden versendet.

11.1 Informationen bei Wertpapierdienstleistungen

Vor Abschluss eines Transaktionsgeschäfts wird der Kunde über sämtliche Kosten und Nebenkosten in Bezug auf das Produkt und die von der OVB Österreich erbrachten Dienstleistung vom Vermittler informiert (**Ex ante-Kosteninformation**).

Im Zuge der Anlageberatung erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts einen Bericht über die Produktempfehlungen und eine Erklärung, inwiefern die abgegebenen Empfehlungen in Hinblick auf die Ziele und persönlichen Umstände des Kunden (insbesondere auch Kenntnisse und Erfahrungen, Anlagehorizont, Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit) für ihn passend sind (**Geeignetheitserklärung**); diese Informationen sind im OVB Gesprächsprotokoll (OVB GSP) enthalten.

Erwirbt der Kunde Finanzinstrumente im beratungsfreien Geschäft, findet eine eingeschränkte Zielmarktprüfung statt. Der gesetzlich vorgesehene Angemessenheitstest wird jedenfalls durchgeführt. In diesem Fall wird überprüft, ob der Kunde über die für das jeweilige Finanzinstrument/Produkt **notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt**, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (**Angemessenheitstest**).

Der Kunde erhält die Abrechnung bezüglich des beauftragten Geschäfts direkt vom Produktpartner (**Abrechnung Ankauf bzw. Verkauf**).

Der Kunde erhält periodische und transaktionsbezogene Berichte durch die Depotbank bzw. Verwahrstelle (**Depotbericht**).

Schließlich erhält der Kunde durch die Depotbank bzw. Verwahrstelle jährlich im Nachhinein einen Bericht über alle Kosten und Nebenkosten in Bezug auf das Produkt und die von der OVB Österreich erbrachten Dienstleistungen (**Ex post-Kosteninformation**).

11.2 Berichte bei Versicherungsanlageprodukten

Im Vorfeld der Vermittlung des Versicherungsanlageprodukts erhält der Kunde Informationen über sämtliche Kosten und verbundene Gebühren, wobei marktunabhängige Kosten in aggregierter Form inklusive einer Darstellung der Auswirkungen auf die Anlagerendite erteilt werden (**Ex ante-Kosteninformation**).

Im Zuge der Beratung erhält der Kunde einen Bericht über die erteilten Empfehlungen und einer Erklärung, inwiefern die abgegebenen Empfehlungen in Hinblick auf die Ziele und persönlichen Umstände des Kunden (insbesondere auch Kenntnisse und Erfahrungen, Anlagehorizont, Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit) für den Kunden passend sind (**Geeignetheitserklärung**), diese Informationen sind im OVB Gesprächsprotokolls (OVB GSP) enthalten.

Die Versicherungspolizze wird dem Kunden von der Partnergesellschaft direkt übermittelt.

Der Kunde erhält periodische Berichte durch die Versicherungsgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich für den Kunden durchgeführter Geschäfte und Dienstleistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Investitionswerte zum Ende des Berichtszeitraums (**Wertnachricht**).

Schließlich erhält der Kunde seitens der Versicherungsgesellschaft jährlich im Nachhinein einen Bericht über alle Kosten und verbundene Gebühren einschließlich der marktunabhängigen Kosten in aggregierter Form (**Ex post-Kosteninformation**).

11.3 Informationen und Berichte bei Finanzierungsdienstleistungen

Im Zusammenhang mit einer Finanzierungsvermittlung erhält der Kunde alle relevanten Dokumente durch das finanzierende Institut selbst.

Die Abwicklung des Kreditverhältnisses einschließlich der Erfüllung der laufenden Berichtspflichten wird ausschließlich durch das finanzierende Institut vorgenommen.

12. Durchführungspolitik inkl. Auftrags- und Antragsbearbeitung

Der Kunde kann der OVB Österreich nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen. Aufträge dürfen nicht telefonisch, SMS oder WhatsApp an einen Vermittler oder die OVB Österreich übermittelt werden.

Der Kunde erteilt der OVB Österreich einen Auftrag zur Weiterleitung an die jeweiligen Produktpartner iZm der Vermittlung eines Produktes z.B. einer Versicherung, einer Versicherungsanlage, einem Finanzinstrument, etc

Der Kunde beauftragt den jeweiligen Kooperationspartner (die Depotbank, das Versicherungsunternehmen) die Durchschriften des gesamten auf seinen Antrag bezogenen Schriftverkehrs u.a. Anträge, Informationen zu Abrechnungen, Depotauszüge und Kontoauszüge sowie Polizzen, an die OVB Österreich zu versenden. Alle Originale erhält der Kunde direkt vom Kooperationspartner.

Als Wertpapierfirma nimmt die OVB Österreich Aufträge des Kunden entgegen und übermittelt diese an die jeweilige Depotbank bzw. Verwahrstelle zur Durchführen. Die OVB Österreich führt keine Aufträge des Kunden selbst aus. Die Vermittlungstätigkeiten der OVB Österreich beschränken sich auf inländische und ausländische in Österreich zum Vertrieb zugelassene Investmentfonds sowie Immobilien-Investmentfonds. Betreffend die Ausführungspolitik gemäß § 63 WAG 2018 wird auf die, der jeweiligen Produktpartner (u.a. Schelhammer Capital Bank AG) verwiesen. Als Wertpapierfirma ist die OVB Österreich jedoch verpflichtet, Grundsätze für die Weiterleitung von Kundenaufträgen aufzustellen, um auf Dauer das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Bei Privatkunden bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten). Neben dem Gesamtentgelt sind auch weitere Faktoren wie etwa die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie die Informationen des Ausführungsplatzes über Auftragsdurchführung und Auftragsbestätigung relevant.

Bei der Auswahl für den Kunden geeigneter Depotbanken bzw. Verwahrstellen hat die OVB Österreich diese einer Gesamtbewertung im Lichte der genannten Faktoren unterzogen. Dabei wurde auch berücksichtigt, ob diese auf Basis einer „Best Execution Policy“ die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen gewährleisten können, sodass eine gleichbleibende Ausführung im besten Interesse des Kunden erwartet werden kann. Auf Basis dieses Auswahlverfahrens wurde die Schelhammer Capital Bank

AG als jene Depotbank evaluiert, über die das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis für die Kunden erzielt werden kann. Über die Schelhammer Capital Bank AG steht eine sehr große Produktpalette an Investmentfonds zur Verfügung.

Informationen über die Auftragsausführung sowie weitere vorvertragliche Informationen der Schelhammer Capital Bank AG werden Kunden vor Abschluss übergeben und sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.dieplattform.at/de/formulare-und-downloads/eroeffnungsantrag-fuer-wertpapierdepots>.

Auf diese Ausführungspolitik („Best Execution Policy“) bezieht sich die OVB Österreich unmittelbar und macht sie zum Teil ihrer eigenen Ausführungspolitik.

Die Konzentration auf eine Depotbank gewährleistet, dass sämtliche Transaktionen über eine Stelle durchgeführt werden und es dadurch zu keiner Aufspaltung der Dienstleistungen kommt, die wiederum mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Für den Kunden ist dadurch auch Übersichtlichkeit gewährleistet, da sämtliche Investmentfonds auf einem Depotauszug dargestellt werden und der Kunde außerdem über eine kostenfreie Online-Depoteinsicht direkt bei der Schelhammer Capital Bank AG verfügt.

Informationen über anfallende Kosten und Gebühren sowie das Vermittlungsentgelt erhält der Kunde transaktionsbezogen in der Ex ante-Kosteninformation. Die OVB Österreich reevaluiert regelmäßig, ob die Voraussetzungen einer gleichbleibenden Ausführung im besten Interesse des Kunden über die Schelhammer Capital Bank AG gewährleistet sind.

Hinweis: Anweisungen des Kunden im Zusammenhang mit der Weiterleitung bzw. der Ausführung seiner Aufträge gehen den gegenständlichen, festgelegten Grundsätzen stets vor, einen allfälligen Schaden daraus hat der Kunde zu tragen.

12.1 Auftrags- und Antragsbearbeitung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag/Auftrag der Annahme durch den jeweiligen Produktpartner, z.B. Depotbank, Versicherungsgesellschaft, Finanzierungsinstitut, bedarf.

Der Auftrag kann von der OVB Österreich nur dann weitergeleitet werden, wenn die OVB Österreich zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich vom Kunden stammt.

Ob der Antrag angenommen wird und dadurch der Vertrag zustande kommt, liegt im alleinigen Ermessen des Produktpartners.

Als Wertpapierfirma ist die OVB Österreich verpflichtet, Aufträge von Kunden, die auf Basis der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten erteilt werden, entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Als Versicherungsagentin werden Aufträge in Zusammenhang mit Versicherungsprodukten ebenfalls entgegengenommen und an die jeweiligen Produktpartner von der OVB Österreich weitergeleitet.

Bei der Vermittlung von Finanzierungen werden alle Informationen und Dokumente direkt von den selbständigen Vermittlern an die Produktpartner, mit welchen ein Vertragsverhältnis zur Vermittlung von Finanzierungsdienstleistungen besteht, weitergeleitet.

Die Produktpartner, mit welchen ein aufrechtes Vertragsverhältnis seitens der OVB Österreich besteht und an welche Aufträge weitergeleitet werden, sind im Dokument „Produktpartner- und Agenturverhältnisse“ aufgelistet und in der jeweils gültigen Fassung auf der OVB Österreich Webseite verfügbar.

Bei der Bearbeitung der Kundenaufträge im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen und Versicherungsvermittlungen bringt die OVB Österreich die folgenden Grundsätze zur Anwendung, die eine unverzügliche, redliche und rasche Ausführung im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleisten:

- Kundenaufträge werden unmittelbar nach deren Eingang überprüft.
- Nach Überprüfung werden die Aufträge unverzüglich an die jeweilige Depotbank, die Verwahr-stelle oder die Versicherungs-

gesellschaft weitergeleitet.

- Die Weiterleitung erfolgt spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Einlangen des Auftrags.
- Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Kundenauftrag, Anlegerprofil oder sonstige für die Weiterleitung wesentliche Unterlagen fehlerhaft oder unzureichend sind, wird der Kunde von seinem Vermittler unverzüglich informiert. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass der Auftrag in solchen Fällen so lange nicht weitergeleitet wird, bis sämtliche Unklarheiten bzw. Mängel beseitigt wurden.
- Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist die OVB Österreich nicht zur unverzüglichen Auftragsdurchführung verpflichtet.
- Die Annahme weiterzuleitender Kundenaufträge erfolgt an Banktagen zu den folgenden Zeiten: Montag bis Donnerstag bis 16.30, Freitag bis 14.00
- Die OVB Österreich ist berechtigt, Aufträge über einen Banktag hinweg zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Veranlagung erst dann möglich ist, wenn sowohl der Auftrag als auch das Geld bei der jeweiligen Depotbank bzw. beim jeweiligen Produktpartner eingelangt ist.
- Weiters ist die OVB Österreich berechtigt, Aufträge aufgrund von compliance-relevanten Kriterien, abzulehnen.

13. Vergütungen, Kosten und Gebühren

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die OVB Österreich von Dritten (zB von der Depotbank, einer Fondsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen) Provisionen für die für den Kunden erbrachte Vermittlungstätigkeit erhält. Diese Provisionen werden in angemessenem Verhältnis zur Erhöhung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen eingesetzt (u.a. durch die Ausbildung und laufende Schulungen, laufende Adaptierungen des EDV Systems für Vermittler und Endkunden, das Service Center, die Verfügbarkeit von Vermittlern in ganz Österreich). Die Höhe der von Dritten vereinnahmten Provisionen werden im Zuge der Vermittlung vor Vertragsabschluss offengelegt.

Vergütung bei Wertpapierdienstleistungen: Für die Dienstleistungen im Bereich der Anlageberatung und der Vermittlung von Wertpapieren erhält die OVB Österreich Provisionen von Dritten, die in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung der Qualität der Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen eingesetzt werden und dem Kunden im Zuge der Dienstleistungserbringung vor Vertragsabschluss produktbezogen offengelegt werden. In Bezug auf die Höhe der Provisionen wird gemäß § 73 Abs. 9 WAG 2018 auf die Publikation der FMA über die Bandbreiten für marktübliche Entgelte verwiesen, die unter <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte> abrufbar ist.

Im Zusammenhang mit der Vergütung ihrer Wertpapierdienstleistungen hat die OVB Österreich ihre Kunden zu informieren, ob die OVB Österreich ihre Anlageberatung unabhängig oder nicht unabhängig erbringt. Der zentrale Unterschied besteht darin, dass bei unabhängiger Beratung keine Provisionen von Dritten behalten werden dürfen. Nachdem die OVB Österreich für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten Provisionen von Dritten annimmt, wird die Anlageberatung durch die OVB Österreich gemäß Art 52 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 **nicht unabhängig** erbracht. Sämtliche angenommenen Provisionen und andere Vorteile werden dem Kunden gegenüber vor Vertragsabschluss zur Gänze offengelegt.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist die Schelhammer Capital Bank AG (die Plattform) Partner der OVB Österreich. Betreffend die Handelsspesen und mögliche Kontokosten- und gebühren wird auf die Informationen der Schelhammer Capital Bank AG (die Plattform) unter <https://www.dieplattform.at/de/formulare-und-downloads/konditionenblaetter> verwiesen.

Seitens der OVB Österreich und ihren Vermittlern wird kein stundensatzbasiertes Beratungshonorar verrechnet.

Die erbrachten Dienstleistungen sind in den von der Schelhammer Capital Bank AG (die Plattform) an den Kunden verrechneten und ausgewiesenen Gebühren bereits enthalten.

Die OVB Österreich und ihre Vermittler erhalten konkret folgende Vergütungen von der Schelhammer Capital Bank AG (die Platt-

form): Ausgabeaufschlag (AA) abhängig von der Art des Produkts, wie zu Rentenfonds, Aktienfonds, Geldmarktfonds, Anleihen, Zertifikate, etc., Vermittlungsfolgeprovision (VFP) / Management Fee (MF) bezogen auf das veranlagte Kapital.

Im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen kann die OVB Österreich von Dritten auch geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten wie etwa Werbematerialien, die kostenlose Teilnahme an einschlägigen Bildungsveranstaltungen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, Unterlagen und Informationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Bewirtungen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Vergütung bei Versicherungsvermittlungen: Für die Dienstleistungen im Bereich der Beratung in Versicherungsangelegenheiten und die Versicherungsvermittlung erhält die OVB Österreich eine Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist, sowie fallweise zusätzliche Vergütungen seitens des Versicherers (zB Bonifikationen entsprechend Umsatz- und Qualitätskriterien, Werbematerial, Schulungen, etc). Je nach Produkt sind folgende Vergütungen seitens des Versicherers an die OVB Österreich und ihre Vermittler möglich: Abschlussprovision, Bestandsprovision, Dynamikprovision. Diese Kosten werden vom jeweiligen Produktpartner selbst festgelegt. Der OVB Vermittler übergibt dem Kunden die Informationen bezogen auf den jeweiligen Partner und das jeweilige Produkt vor Vertragsabschluss. Die Informationen über Kosten und Nebenkosten werden von den Versicherern selbst erstellt und sind zusätzlich auf den Webseiten der betreffenden Partnergesellschaften abrufbar. Die erhaltene Provision wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden aus und beeinträchtigt nicht die Verpflichtung der OVB Österreich im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Vergütung bei Finanzierungsvermittlungen: Für die Dienstleistungen im Bereich der Hypothekarkreditvermittlung erhält die OVB Österreich bei erfolgreicher Vermittlung eines Kreditvertrages eine Provision, welche in den Kreditkosten des finanzierenden Kreditinstitutes bereits enthalten ist. Die Kostenübersicht betreffend die konkrete Finanzierung wird von dem finanzierenden Kreditinstitut zur Verfügung gestellt und ist im ESIS-Merkblatt (Europäisches Standardisiertes Merkblatt) enthalten. Die OVB Österreich und ihre OVB Vermittler erhalten weiters vom Produktpartner festgelegte Entgelte. Die erhaltene Provision wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden aus und beeinträchtigt nicht die Verpflichtung der OVB Österreich im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Bei der Kreditvermittlung im Bereich der Personalkreditvermittlung darf die Provision des Kreditvermittlers 5% der Bruttokreditsumme nicht übersteigen (vgl. § 9 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Kreditvermittlung (BGBl. II Nr. 86/2016)).

14. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikt wird eine Situation bezeichnet, in der sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personen bzw. Personengruppen gegenüberstehen. Solche Konflikte können sich aus den unterschiedlichen Interessen der OVB Österreich, ihrer Vermittler, anderer Unternehmen des Konzerns, der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter, Vertraglich gebundener Vermittler, des (der) Kunden oder anderen natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit der OVB Österreich geschäftlich verbunden sind, ergeben. Von einem Interessenkonflikt wird ausgegangen, wenn die Interessen der OVB Österreich auf der einen Seite mit der Verpflichtung von der OVB Österreich, die Kundeninteressen bestmöglich zu wahren, in Konkurrenz stehen und die OVB Österreich dabei einen Vorteil erzielt, während dem Kunden ein Nachteil entsteht oder entstehen könnte. Bei der OVB Österreich, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Dienstleistungen inkl. Wertpapierdienstleistungen erbringt, können Interessenkonflikte nicht immer vollkommen ausgeschlossen werden.

Die OVB Österreich überwacht laufend ihren gesamten Vertrieb und gewährleistet zu einem höchstmöglichen Grad, dass es im Zusammenhang mit Produktvermittlungen zu keinen negativen Beeinträchtigungen von Kundeninteressen kommt. Zu diesem Zweck hat die OVB Österreich unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Abteilung eingerichtet. Dieser obliegt die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten. Darüber hinaus wurde eine Reihe von adäquaten organisatorischen Maßnahmen (z.B. die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen und einem Risikomanagement, die Überwachung des Umgangs mit aus der Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen, öffentlich aber (noch) nicht zugäng-

lichen Informationen, das Erlassen von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, sowie deren Offenlegung, die laufende Kontrolle jener Wertpapiergeschäfte, die angestellte Mitarbeiter und die selbständig tätigen Vermittler der OVB Österreich auf eigene Rechnung durchführen oder durchführen lassen, das Verzichten von Finanzanalysen, Implementierung von Vergütungssystemen ohne Konfliktneigung, organisatorische Maßnahmen iZm der Anlageberatung, Maßnahmen bei wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen und persönlichen Verflechtungen, eine angemessene Systemprüfung und Antragskontrolle sowie die Analyse der vermittelten Produkte, Überprüfung der Lagerstellenkonditionen und laufende Schulungen der Mitarbeiter und Vermittler, insbesondere im Hinblick auf compliance-relevante Themen und zur Sensibilisierung auf unbedingte Wahrung des Kundeninteresses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen) getroffen, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen und Wertpapierleistungen nehmen und um einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Einhaltung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen kann die OVB Österreich von Dritten auch geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten wie etwa Werbematerialien, die kostenlose Teilnahme an einschlägigen Bildungsveranstaltungen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, Unterlagen und Informationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Bewertungen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen (siehe 14.1. Offenlegung von Interessenskonflikten).

Die OVB Österreich verwendet die eingenommenen Vorteile von Dritten für qualitätserhöhende Maßnahmen, wie eine entsprechende Vor-Ort-Verfügbarkeit für Kunden in Form von Bürostandorten der für die OVB tätigen selbständigen Vermittler, eine breite Produktpalette, digitalisierte Beratungsstrecken, und umfassende Weiterbildungsangebote und -verpflichtungen für die Vermittler der OVB Österreich.

Vorteile sind Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen (siehe 14.1. Offenlegung von Interessenskonflikten). Die Höhe über solche Vorteile wird vor einer Transaktion jeweils offengelegt. Sofern die Höhe des Betrags nicht feststellbar ist, ist dem Kunden die Art und Weise der Berechnung offenzulegen. Die Pflicht der OVB Österreich, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, wird durch diese eingenommenen Vorteile nicht beeinträchtigt. Jedenfalls zulässig sind Leistungen der OVB Österreich an Dritte, die die Erbringung der Wertpapierdienstleistung erst ermöglichen oder die dafür erforderlich sind (z. B. Börsegebühren, Depotgebühren, behördliche Kosten etc.).

Vorteile, die wir nicht einbehalten dürfen, werden an ein vom Kunden gesondert bekannt zu gebendes Konto ausgezahlt

Die OVB Österreich ist stets darum bemüht allfällige Interessenkonflikte zu vermeiden und setzt vorbeugende Maßnahmen, um potenzielle Konflikte bereits frühzeitig zu vermeiden.

Mit der nachfolgenden Auflistung soll ein Überblick über eben solche potenziellen Interessenkonflikte geschaffen werden:

- Den Kunden benachteiligenden finanzieller Vorteil
 - Aus verschiedenen Durch-/Ausführungsmöglichkeiten wird die möglichst gewinnbringende gewählt, ohne dabei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen.
 - Aus Gründen einer höheren Provision wird ein bestimmtes weniger geeignetes Finanzinstrument vermittelt bzw. wird darüber beraten.
 - Die Bearbeitung und/oder Weiterleitung von Aufträgen bestimmter Kunden erfolgt schneller
- Vom Kundeninteresse abweichendes Eigeninteresse
 - Vermittlung und Beratung von Finanzinstrumenten, bei denen mit dem Emittenten eine Kreditbeziehung oder eine exklusive Vertriebs-Kooperation besteht.
 - Verflechtungen persönlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftsrechtlicher Natur der OVB Österreich gegenüber in Geschäftsbeziehungen stehende Emittenten/Produktgesellschaften von Finanzinstrumenten als auch Banken, Depot- und Verwahrstellen

- Vermittlung und Beratung von konzerneigenen Finanzinstrumenten bzw. von Gesellschaften, welche dem Konzern angehören.
- Vorteile
 - Erhalt/Gewähr von unentgeltlichen Zuwendungen in Form von Finanzanalysen, Schulungen oder der Zugriff auf Drittinformationssysteme von anderen Dienstleistungsunternehmen.
 - Der Gewähr von Vorteilen an Tippgeber (Dritte, deren Aufgabenbereich in der gelegentlichen Benennung oder Nachhaftmachung von potentiellen Kunden liegt).
 - Erhalt von Vorteilen von Dritten iZm Wertpapierdienstleistungen für Kunden wie beispielsweise Abschlussprovisionen.

Die OVB Österreich analysiert laufend sämtliche Geschäftsbereiche und Schnittstellen auf potenzielle Interessenkonflikte und hat im Rahmen der Interessenkonflikt-Politik Maßnahmen ergriffen, um potenziell nachteilige Interessenkonflikte laufend zu vermeiden.

Sollten sich trotz aller getroffenen Maßnahmen Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, werden diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt.

14.1 Offenlegung von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird die OVB Österreich die betroffenen Kunden über den Interessenkonflikt informieren. Die Kunden können sich somit anhand der Informationen entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts wünschen.

Eine grundsätzliche Offenlegung erfolgt bei dem Erhalt und der Gewähr von Vorteilen. Die OVB Österreich erhält eine sogenannte volumensabhängige Abschlussfolgeprovision. Das sind Vorteile, welche der OVB Österreich bei der Beratung bzw. Vermittlung von Finanzinstrumenten von Verwahrstellen, Investmentfondsgesellschaften und Emissionshäusern zukommen. Ebenso gewährt die OVB Österreich Vorteile an Dritte für die Benennung oder Namhaftmachung von potentiellen Kunden für Wertpapierdienstleistungen.

Es ist auch möglich, dass die OVB Österreich Provisionen erhält, die nicht im Produkt eingepreist sind.

Vorteile sind in diesem Zusammenhang neben Provisionen auch nicht-monetäre Zuwendungen. Darunter fallen Schulungen, technische Dienste, Finanzanalysen als auch der Zugriff auf Drittinformationssysteme von anderen Dienstleistungsunternehmen.

Diese Vorteile werden für eine hochwertige personelle und technische Infrastruktur für die Dienstleistungserbringung verwendet. Zusätzlich dienen sie der Deckung des Vermittlungs-/Beratungsaufwandes und fördert langfristig die Qualität der Dienstleistungen der OVB Österreich.

Ebenso gilt dies für die Beratung/Vermittlung von Produkten mit einer besonderen Beziehung zum Produktgeber. Das resultiert möglicherweise in einer höheren Abschlussfolgeprovision als es der Marktüblichkeit entspricht bzw. zusätzlichen Bonifikationen, sowie einem über die Entgeltlichkeit des Geschäfts hinausgehendem wirtschaftlichen Vorteil.

15. Risikohinweise inklusive Informationen zu Investmentfonds

Die nachstehenden Risikohinweise dienen als Basisinformation sowohl für die direkte Veranlagung in Investmentfonds (Finanzinstrumente) als auch für die Investition in Versicherungsanlageprodukte, die ihrerseits in Investmentfonds investieren.

Definition Investmentfonds: Ein Investmentfonds ist ein aus Wertpapieren und Barvermögen gebildetes Sondervermögen, das von einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) verwaltet wird. „Sondervermögen“ bedeutet, dass das Fondsvermögen vom sonstigen

Vermögen der KAG getrennt ist. Das Sondervermögen wird von einer Depotbank verwahrt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank ist das Sondervermögen nicht Bestandteil der Insolvenzmasse und somit geschützt. Ein Investmentfonds sammelt Vermögen von Anlegern mit ähnlichen Anlageinteressen ein und investiert dieses nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die verwaltende KAG hat sich dabei an die Anlagerichtlinien des Investmentfonds zu halten. Je nach Risikoklasse und Anlagezielen stehen einem Anleger traditionellerweise die drei Haupttypen von Investmentfonds zur Verfügung: Aktienfonds, Anleihefonds und gemischte Fonds.

Definition Investmentfondsanteil: Ein Investmentfondsanteil (Investmentfondszertifikat) verbrieft einen Miteigentumsanteil am Fondsvermögen. Der Anleger wird dadurch Eigentümer von Bruchteilen des im Investmentfonds verwalteten Sondervermögens und ist durch die Risikostreuung an einer Vielzahl von Wertpapieren beteiligt. Im Verhältnis zur Einzelveranlagung können in einem Investmentfonds Kursverluste einzelner Wertpapiere besser ausgeglichen werden. Dem Anleger kommt außerdem zugute, dass eine KAG bei der Verwaltung von Großvermögen bessere Transaktionspreise erzielen kann und generell über hervorragende Marktinformationen verfügt. **Merkmale von Anleihefonds:** Der Inhaber einer Anleihe ist Gläubiger. Er hat Anspruch auf eine Verzinsung sowie auf Kapitalrückzahlung zum Ende der Laufzeit. Eine Anleihe ist ein Wertpapier, dessen Preis Angebot und Nachfrage unterliegt. Zinsschwankungen an den Geld- und Kapitalmärkten können einen erheblichen Einfluss auf die Wertveränderungen während der Laufzeit haben. Dabei bedeuten steigende Marktzinsen Kursrückgänge und sinkende Marktzinsen Kurssteigerungen. Vorzeitige Tilgungen oder Kündigungen können eine erhebliche Auswirkung auf die Anleiherendite haben. Im Verhältnis zu Aktien haben Anleihen geringere Ertragschancen, sind jedoch auch weniger riskant. **Merkmale von Aktienfonds:** Der Inhaber einer Aktie ist am Gewinn und Vermögen eines Unternehmens (Aktiengesellschaft) beteiligt. Eine Aktie ist ein Wertpapier, das den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage unterliegt. Der Kurs einer Aktie orientiert sich nicht nur an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, sondern auch an irrationalen Faktoren der Marktteilnehmer, wie deren Hoffnungen und Ängsten. **Traditionelle gemischte Fonds** investieren das Fondsvermögen sowohl in Aktien als auch in Anleihen. Je nach ihren Anlagerichtlinien können Investmentfonds grundsätzlich in inländische und ausländische Wertpapiere investieren. Diese wiederum können auf Euro oder auf eine Fremdwährung lauten. **Immobilienfonds:** Immobilienfonds stellen ein Sondervermögen dar, das von einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien verwaltet wird. Das Sondervermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Grundstücke, Gebäude, Bauprojekte, Grundstücksgesellschaften und vergleichbare Vermögenswerte investiert. Zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen werden Liquiditätsanlagen gehalten. **Dachfonds:** Dachfonds investieren ihr Fondsvermögen zum Teil oder zur Gänze in andere Investmentfonds.

Risikohinweise - Die folgenden Risikohinweise stellen eine Basisinformation zu Risiken dar, die mit einer Veranlagung in Investmentfonds einhergehen können:

Allgemeine Risiken: Mit dem Kauf von Investmentfondsanteilen erwirbt der Anleger Miteigentum am Fondsvermögen und trägt das volle Risiko der Wertentwicklung aller Vermögenswerte, an welchen der Anleger mittels des Anteilscheins beteiligt ist. **Kursrisiko:** Unter dem Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen von Investments. Kurse können steigen oder fallen. Ein solches Risiko besteht grundsätzlich bei allen Finanzinstrumenten. Generell gilt, dass Kurssteigerungen in der Vergangenheit kein Indiz für zukünftige Kursentwicklungen waren. Bei Investmentfonds spiegeln sich die Kursentwicklungen an den Börsen in den Kursen der Anteilspreise wider. Der Verkauf eines Investments vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer oder zur Unzeit kann zu Verlusten führen. **Währungsrisiko:** Bei Investitionen in Finanzinstrumente, die nicht in Euro notieren, kann der Ertrag oder der Wert des Investments durch eine Wechselkursänderung steigen oder fallen. Damit steigt auch das Gesamtrisiko der Veranlagung, da das Währungsrisiko zu dem Kursrisiko hinzutritt. **Bonitätsrisiko:** Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners (des Emittenten), d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen. Im Fall von Anleihen wären dies etwa Zins- und Tilgungszahlungen, bei Aktien wären die Dividendenzahlungen betroffen. Die Bonität eines Unternehmens gibt Auskunft über dessen wirtschaftlichen Status. Die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens bedeutet in aller Regel auch den Totalverlust des Investments in dieses Unternehmen. **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko ergibt sich aus möglichen zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Bei fixverzinsten Anleihen führen etwa Erhöhungen des Marktzinsniveaus während der Laufzeit zu Kursverlusten und vice versa. Marktzinsveränderungen haben jedoch in der Regel immer direkten oder indirekten Einfluss auf Wert und / oder Ertrag von Finanzinstrumenten. **Länderrisiko:** Unter dem Länderrisiko wird das Bonitätsrisiko eines Staates verstanden. Stellt der jeweilige Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so hat dies negative Auswirkungen auf die in diesem Staat ansässigen Unternehmen und Schuldner. Investmentfonds, die überwiegend in bestimmte Länder investieren, unterliegen demnach erhöhten Verlustrisiken, da sie von regionalen Marktent-

wicklungen abhängig sind (z.B. Russland, Südamerika, Afrika, Indien, China, etc.). **Transferrisiko:** Bei Veranlagungen im Ausland besteht abhängig vom jeweiligen Land das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order bestehen. Bei Fremdwährungsveranlagungen können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. **Risiko Totalverlust:** Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment vollkommen wertlos werden kann. Dieses Risiko kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Finanzinstruments zahlungsunfähig wird (Insolvenz). Bei Investmentfonds ist das Risiko des Totalverlusts aufgrund der vorgeschriebenen Risikostreuung stark abgemildert. **Liquiditätsrisiko:** Mit Liquidität ist die Handelbarkeit eines Finanzinstruments gemeint. Unter dem Liquiditätsrisiko wird demnach das Risiko verstanden, dass ein Finanzinstrument nicht zu marktüblichen Preisen gehandelt werden kann, sondern dass größere Transaktionsaufträge – gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen – spürbare Kursschwankungen auslösen und in der Folge nicht oder zu nachteiligen Kursen abgewickelt werden können. Bei Investmentfonds ist die Depotbank grundsätzlich jederzeit zur Rücknahme der Investmentfondsanteile verpflichtet. In Ausnahmefällen besteht das Liquiditätsrisiko jedoch auch beim Handel mit Investmentfondsanteilen. **Fremdfinanzierung:** Der Kauf von Finanzinstrumenten auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Kredit zurückgezahlt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag. **Garantierisiko:** Der Begriff der Garantie umfasst in vielen Fällen die Zusage von Dritten in Bezug auf die Erfüllung von Leistungspflichten durch den Emittenten. Der Begriff der Garantie umfasst regelmäßig auch eine Zusage des Emittenten selbst, in Zukunft eine bestimmte Leistung zu erbringen. Inwiefern eine Kapitalgarantie besteht, lässt sich den Prospekten entnehmen. Eine Kapitalgarantie besteht regelmäßig nicht bei vorzeitigem Verkauf der Wertpapiere. Kapitalgarant ist stets der Emittent oder ein Dritter, niemals jedoch die OVB Österreich. Bei einer Garantie besteht das Bonitätsrisiko des Garantiegebers. Eine Insolvenz des Garantiegebers kann zu einem Ausfall der Garantie führen. **Steuerliche Risiken:** Die steuerlichen Auswirkungen unterschiedlicher Veranlagungsformen sind mitunter von der individuellen Situation des Anlegers abhängig und demzufolge mit einem Steuerberater abzuklären. Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich, etwa aufgrund vorzeitiger Beendigung des Investments, ändern.

Die Risikohinweise WAG 2018 können in der jeweils aktuellen Fassung unter www.ovb.at/service/downloads.html nachgelesen werden.

Ergänzende Informationen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen: Im Rahmen von kapitalbildenden Lebensversicherungen wie fondsgebundenen Lebensversicherungen (FLV) oder Rentenversicherungen erfolgt eine Veranlagung des Sparanteils der Versicherungsprämie in Investmentfonds. **Die zuvor aufgelisteten Informationen und Risikohinweise zu Investmentfonds gelten daher sinngemäß auch bei fondsgebundenen Lebensversicherungen und Rentenversicherungen.** Deren Leistungen folgen insbesondere der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Investmentfonds. Die Wertentwicklung der jeweils zugrunde liegenden Investmentfonds hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, sodass in der Folge auch der Wert der fondsgebundenen Lebensversicherung oder Rentenversicherung schwanken kann. Der Kunde erhält zu jeder empfohlenen Lebensversicherung eine Modellrechnung, die unter anderem den Verlauf der Rückkaufswerte und die Gesamtkostenbelastung enthält:

- Die in der Modellrechnung angegebenen Werte beruhen auf den seitens des Kunden zur Verfügung gestellten individuellen Daten sowie auf der geltenden Rechtslage. Diese Werte sind unverbindlich, weshalb die OVB Österreich keine Haftung im Falle von Änderungen der zugrunde liegenden Daten oder der Rechtslage übernehmen kann.
- Die Modellrechnung enthält zudem eine Darstellung der mit dem Abschluss verbundenen Gesamtkostenbelastung, wie sich diese zusammensetzt (Abschlusskosten, Risikokosten, Verwaltungskosten, Steuern, etc.) und auf die Anlagerendite auswirkt. Aufgrund dieser Berechnung und der laufzeitabhängigen Kostenverteilung liegt der Auszahlungsbetrag bei Rückkauf in den ersten Jahren in der Regel unter der bis dahin geleisteten Einzahlungssumme.
- Die eingezahlten Versicherungsprämien unterliegen grundsätzlich einer Versicherungssteuer von 4%. In manchen Konstellationen, insbesondere bei vorzeitigem Rückkauf, kann es zu einer Nachbelastung von 7% Versicherungssteuer kommen. Bei vorzeitigem Rückkauf kann es unter bestimmten Umständen zusätzlich zur Versicherungssteuer zu einer Einkommensteuerpflicht auf erzielte Gewinne kommen.

15.1 Risikosystematik

Seit 2023 ersetzt der Summary Risk Indikator (SRI), den Synthetischen Risiko Rendite Indikator (SRII).

Zum 1. Januar 2023 gibt es in der Risikosystematik Änderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Beratung und Vermittlung in Bezug auf Investmentfonds als „verpackter Finanzprodukte an Privatkunden“ haben. So ist die Verwendung des sogenannten PRIIPs-KIDs seit 2023 verpflichtend. Dieses ersetzt insoweit die aktuell gebräuchlichen OGAW-KIIDs. Im Zuge dessen kam es auch zu einer Anpassung der vorgeschriebenen Risikoeinstufung/ Risikosystematik für Investmentfonds. Denn seit 2023 erfolgt eine Klassifizierung des Risikos verpflichtend nach dem „Summary Risk Indikator“ (SRI). Der SRI ersetzt den bisher gebräuchlichen und verwendeten „Synthetischen Risiko Rendite Indikator“ (SRRI).

Was hat sich konkret geändert? - Im Rahmen der europäischen PRIIPs-Verordnung werden die vorvertraglichen Informationen von verpackten Anlageprodukten vereinheitlicht. Bisher bestand die Verpflichtung zur Bereitstellung eines entsprechenden Dokuments zur Anlegerinformation bereits für verschiedene Anlageprodukte, unter anderem jedoch nicht für offene Investmentfonds. Im Zuge der im Rahmen von MiFID angestrebten Vereinheitlichung und erhöhten Transparenz von Finanzanlageprodukten gegenüber den Anlegern wird die Übergabe der grundlegenden Anlegerinformation in Form eines PRIIPs-KID ab 2023 für die Produktanbieter und das Aushändigen selbigen an den Kunden durch die Anlageberater verpflichtend. Die bisher zur Kundeninformation gebräuchlichen OGAW-KIIDs allein sind seit 2023 nicht mehr ausreichend, um die geforderte Transparenz gegenüber den Kunden zu gewährleisten.

Demnach muss das PRIIPs-KID unter anderem über folgende Kennzahlen Auskunft geben: Der Gesamtrisikoindikator oder SRI als Wert zwischen 1 (niedriges Risiko) und 7 (hohes Risiko); dieser wird als Kombination aus dem Markt- (MRM) und dem Bonitätsrisiko (CRM) eines Produkts bestimmt. Wie bereits beim OGAW KIID der SRRI (Synthetic Risk and Reward Indicator), so wird im PRIIPs KID der SRI als Indikator in einer Skala von 1-7 dargestellt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass sich der SRI aus zwei Komponenten zusammensetzt - dem Markt- und Kreditrisiko. Entsprechend einer Matrix (PRIIPs RTS Annex II Teil 3 Punkt 52) ergibt sich aus der Kombination beider Risikotypen der SRI. Der SRI muss über ein Zeitfenster von jeweils 4 Monaten überwacht werden. Sollten sich über diesen Zeitraum die Mehrheit der Werte verändern, ist eine Revision des KIDs erforderlich. Weiters ist die Ermittlung zukünftigen **Performance-Szenarien** verpflichtet, die in 4 Szenarien - ein optimistisches (favourable), mittleres (moderate) und pessimistisches (unfavourable) Szenario sowie ein Stressszenario - unterteilt sind. Diese sind auch in tabellarischer Form darzustellen und haben das Ziel, den Investor über die potenzielle Wertentwicklung des PRIIP unter verschiedenen Marktbedingungen zu informieren. Bei der Berechnung der Performance ist die gleiche mathematische Methode zu verwenden, wie für die Bestimmung des Marktrisikos. Zusätzlich wird über die sog. „recommended holding period“ (RHP) vorgegeben, in wie vielen Intervallen die Performance darzustellen ist. Als allgemeine Regel gilt, sobald die RHP 3 Jahre oder mehr ist, wird die Performance mit 4 Szenarien in jeweils 3 Intervallen ausgewiesen. Das 1. Intervall ist dabei immer 1 Jahr, das 2. Intervall ist die Hälfte der RHP und das letzte Intervall entspricht der RHP selbst. Dafür entfällt zum Beispiel die in den OGAW-KIIDs vorhandene Darstellung der Wertentwicklung in der Vergangenheit („PastPerformance“).

Was unterscheidet den SRI vom SRRI? - Der offensichtlichste Unterschied zwischen dem SRI und dem SRRI besteht darin, dass der SRI neben dem Marktrisiko zusätzlich auch das Kredit-/Bonitätsrisiko eines Produktgebers berücksichtigt. Für offene Investmentfonds gibt es jedoch eine Ausnahme, da die Einlagen ein Sondervermögen bilden und die Bonität des Produktgebers hierauf keine Auswirkungen hat. In der Konsequenz wird der SRI bei offenen Investmentfonds ausschließlich auf Grundlage des Marktrisikos bestimmt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Garantiefonds, bei denen die Bonität des Garantiegebers berücksichtigt wird. Bei der Bestimmung des Marktrisikos gibt es erhebliche Unterschiede zwischen beiden Risikomaßen. Entscheidend ist vor allem die Änderung der Bandbreiten der Volatilität oder genau genommen des Value at Risk-equivalent der Volatilität, Var-equivalent oder kurz VEV, wie es der SRI verwendet.

Wie die folgende Tabelle zeigt, werden die Grenzen für fast alle Risikoklassen zum Teil deutlich nach oben verschoben:

Risikoklasse	SRRI (Vol)	SRI (VEV)
1	0 - 0,5 %	0 - 0,5 %
2	0,5 - 2,0 %	0,5 - 5,0 %
3	2,0 - 5,0 %	5,0 - 12,0 %
4	5,0 - 10,0 %	12,0 - 20,0 %

Risikoklasse	SRRI (Vola)	SRI (VEV)
5	10,0 - 15,0 %	20,0 - 30,0 %
6	15,0 - 25,0 %	30,0 - 80,0 %
7	> 25,0 %	> 80,0 %

Da die Volatilität (Standardabweichung), wie sie im SRRI verwendet wird, in der Regel einen vergleichbaren Wert für ein Produkt liefert wie die VEV beim SRI, bedeutet dies: Offene Investmentfonds werden bei Verwendung des SRI in den meisten Fällen einer geringeren Risikoklasse zugeordnet! Die nachfolgende Grafik veranschaulicht dies. Nahezu 95 Prozent aller in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Investmentfonds weisen einen geringeren SRI als SRRI auf. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Offene Investmentfonds, aufgrund der enthaltenen Diversifizierung im Rahmen des Assetmanagements von einigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich als risikoärmer angesehen werden als Einzeltitel. Dementsprechend gibt es nur sehr wenige Fonds, die den Risikoklassen SRI 6 und SRI 7 zugeordnet werden. Die Umstellung der Risikosystematik betont daher die Qualität und Eigenschaft offener Investmentfonds in Bezug auf eine Verringerung des Risikos für Anleger im Vergleich zur Investition in Aktien, Zertifikate und andere Einzeltitel. Gleichzeitig wird damit die Transparenz und Vergleichbarkeit von Finanzanlagen, da nun alle Produktarten anhand derselben Systematik einer Risikoklasse zugewiesen werden.

Auch wenn das Bonitätsrisiko im Bereich offener Investmentfonds nur bei Garantiefonds zum Tragen kommt, soll der Einfluss auf den SRI kurz erläutert werden. Im Gegensatz zum Marktrisiko wird das Bonitätsrisiko in sechs statt in sieben Kategorien unterteilt. Die ersten beiden haben keinen Einfluss auf das Gesamtrisiko, das heißt hier entspricht der SRI dem Marktrisiko. Umgekehrt wird ein Marktrisiko von 6 und 7 nicht mehr durch das Bonitätsrisiko verändert. Liegt das Marktrisiko zwischen 1 und 5 und das Bonitätsrisiko ist größer 2, kann es jedoch zu einer Veränderung des Werts des SRIs gegenüber dem Marktrisiko kommen.

16. Informationen über Rücktrittsrechte des Kunden

Nachfolgend werden die einzelnen Rücktrittsrechte des Kunden unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten, welche für die jeweiligen Dienstleistungsbereiche der OVB Österreich gelten, dargestellt.

Die nachfolgenden Beschreibungen geben den jeweiligen zugrunde liegenden Gesetzesinhalt wieder, können diesen jedoch nicht ersetzen. Zum Zweck der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf eine komplette Wiedergabe der Rechtstexte verzichtet.

16.1 Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können unter bestimmten Umständen gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vom Antrag oder vom geschlossenen Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Kunde hat seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem dafür von diesem auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben.
- Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach innerhalb von 14 Tagen erklärt werden. Der Rücktritt des Kunden bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner bestimmten Form. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgesendet wird.
- Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.
- Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu.
- Wird die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachgeholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält.

- In den folgenden Fällen steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nicht zu:
- Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.
- Wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
- Bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
- Bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen.
- Bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

16.2 Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz in Verbindung mit § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Ist die Vertragserklärung des Kunden auf den Erwerb einer Veranlagung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, gerichtet, so steht dem Kunden gemäß § 70 WAG 2018 das oben beschriebene Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG selbst dann zu, wenn die geschäftliche Verbindung durch den Kunden angebahnt wurde.

16.3 Rücktrittsrecht bei Ausbleiben maßgeblicher Umstände gem. § 3a KSchG

Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann außerdem von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Kunden erkennbar ist, dass die oben genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen (z.B. Krediten) mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags. Der Rücktritt des Kunden bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner bestimmten Form. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgesendet wird.

In den folgenden Fällen steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nicht zu:

- Der Kunde wusste oder musste bereits bei den Vertragsverhandlungen wissen, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.
- Der Ausschluss des Rücktrittsrechts ist im Einzelnen ausgehandelt worden.
- Der Unternehmer hat sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- Der Vertrag unterliegt dem Versicherungsvertragsgesetz.

16.4 Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen (insb. § 5c VersVG)

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, schriftlich ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Verständigung des Kunden über das Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht bevor der Kunde die Versicherungspolizze (Versicherungsschein), die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie oder deren Änderung und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

Die Rücktrittserklärung ist in schriftlicher Form an das Versicherungsunternehmen zu richten. Dabei genügt es, wenn die Erklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Hat das Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt

ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers, die über die für die Dauer der Deckung zu leistende Prämie hinausgehen, sind vom Versicherungsunternehmen zu erstatten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze (Versicherungsschein) einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

16.5 Rücktrittsrecht nach dem Fernfinanzdienstleistungsgesetz (§§ 8-11 FernFinG)

Ist der Kunde bzw. Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann er bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande kommen (Fernabsatzverträge), binnen 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen, binnen 30 Tagen zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Lebensversicherungen mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrages informiert wird. Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt dieser Bedingungen und Informationen.

Die Frist ist gewährt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Bei Fernabsatzgeschäften betreffend die Vermittlung von Finanzinstrumenten wie etwa Investmentfonds, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ist ein Rücktritt nicht möglich.

16.6 Rücktrittsrechte nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (§ 13 HIKrG)

Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, besteht bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen ein Rücktrittsrecht gemäß § 13 HIKrG, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblattes abgibt, oder er sie abgibt, ohne ein ESIS-Merkblatt erhalten zu haben. Die Frist beginnt nicht zu laufen, bevor der Verbraucher das ESIS-Merkblatt inklusive Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Die Frist ist jedenfalls gewährt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gegeben hat.

Übt der Kunde sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

16.7 Rücktrittsrechte nach dem Verbraucherkreditgesetz (§ 12 VKrG)

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können gemäß § 12 VKrG von einem Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe eines Grundes zurücktreten. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tag des Kreditvertragsabschlusses. Bekommt der Kunde die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen gemäß § 9 VKrG erst zu einem späteren Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt zu laufen. Die Frist ist jedenfalls gewährt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt wird. Tritt der Kunde vom Kreditvertrag zurück, hat er dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, die ausbezahlte Valuta samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen - berechnet nach dem vereinbarten Sollzinssatz - zurückzuzahlen.

Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

17. Aufzeichnungspflichten bei Videoberatung und elektronischer Kommunikation

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge nicht telefonisch oder per WhatsApp udgl. übermittelt werden können.

Die OVB Österreich ist nach Art. 76 DelVO 2017/565 bzw. § 33 WAG 2018 verpflichtet, Beratungen via Video (Zoom), Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die zu einem Antrag, Vertrag, einem Kauf- oder Verkaufsauftrag, udgl in Finanzinstrumenten führen oder führen können, aufzuzeichnen und mindestens für die Dauer von fünf Jahren, auf Anordnung der zuständigen Behörde auch bis zu sieben Jahren aufzubewahren sind.

18. Datenschutz

Wir speichern jene Daten, die uns Kunden durch eigene Angaben zur Verfügung stellen und verarbeiten diese gemäß folgenden Rechtsgrundlagen:

- die Vertragsanbahnung und -erfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, um Ihre Verträge zur vollsten Zufriedenheit abwickeln zu können.
- gesetzliche Verpflichtungen gem. Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, die wir erfüllen müssen wie beispielsweise gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.
- berechnete Interessen unseres Unternehmens iSv Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO,
- Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bei Einholung von Einwilligungen (Beispiel: Verarbeitung von sensiblen Daten oder auch Datenverarbeitung zu Marketingzwecken).

Für weitere Datenschutz-Informationen verweisen wir auf die Website www.ovb.at/datenschutz.

19. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

inkl. Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und Gewerbeordnung (GewO)

Die OVB Österreich ist auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) und der Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Feststellung der Kundenidentität, zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers, zur Plausibilisierung des jeweiligen Geschäftsfalles sowie zur Feststellung der Mittelherkunft. Die Feststellung der Kundenidentität erfolgt im Rahmen einer persönlichen Beratung durch den OVB Vermittler anhand eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises. Bei Beratungen, die online durchgeführt werden, haben Kunden die Möglichkeit ihre Identität entweder durch Online-Identifikation (mittels WebID Austria GmbH) oder qualifizierter elektronischer Signatur (z.B. mittels ID Austria) gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 feststellen zu lassen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die OVB Österreich und ihre Vermittler in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegebenenfalls Nachweise zur Herkunft der Vermögenswerte des Kunden verlangen wird.

Der Kunde verpflichtet sich, der OVB Österreich alle nötigen Informationen zu erteilen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Gegenüber politisch exponierten Personen (PEP) hat die OVB Österreich verstärkte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der PEP-Begriff umfasst natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben sowie deren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Bei Personen mit PEP-Status wird stets die Herkunft des Vermögens abgeklärt und zusätzlich die Zustimmung der Führungsebene der OVB Österreich eingeholt. Kunden mit PEP-Status verpflichten sich, diesen Umstand der OVB Österreich so früh wie möglich bekannt zu geben.

Erläuterung PEP: § 2 FM-GwG Begriffsbestimmungen gemäß Ziffer 6: Politisch exponierte Personen: Diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen; Die OVB Österreich ist nicht verpflichtet, eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter mehr ausübt, als politisch exponiert zu betrachten.

»Wichtige öffentliche Ämter« hierbei sind die folgenden Funktionen:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsmitglieder; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1.000.000,00 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss;

Sublit. a) bis e) gelten auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und für Positionen bei internationalen Organisationen.

Als »unmittelbare Familienmitglieder« gelten:

- a) Ehepartner;
- b) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB;
- c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB;
- d) die Eltern.

Als »bekanntermaßen nahestehende Personen« gelten folgende Personen:

- a) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zum Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes unterhält;
- b) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen des Inhabers eines wichtigen öffentlichen Amtes errichtet wurden.

Die OVB Österreich und ihre Vermittler haben insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind als auch die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der OVB Österreich. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der OVB Österreich nicht beachtet werden.

Die OVB Österreich hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Personenbezogene Daten, die von der OVB Österreich ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist, wie etwa beispielsweise für kommerzielle Zwecke. Durch Österreich bzw. die Europäische Union sanktionierte Personen sind von dem Geschäftsabschluss mit der OVB Österreich ausgeschlossen.

20. Nachhaltigkeit

20.1 Informationen zur Nachhaltigkeit

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als „nachhaltige Geldanlage“ gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die „Offenlegungs-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) und die „Taxonomie-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich „ökologisch nachhaltige Investitionen“ konkretisiert. In diesem Informationsblatt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.



Was gilt als „nachhaltige“ Investition?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

E = die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (siehe auch „Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investitionen?“) oder

S = die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Investition kein Umweltziel

oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und

G = die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

20.2 Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als „ökologisch nachhaltig“, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine „ökologisch nachhaltige“ Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

20.3 Sechs Umweltziele

1. Klimaschutz: Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

2. Anpassung an den Klimawandel: Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.

3. Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.

4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: „Recycling“, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.

5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.

6. Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme: Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

20.4 Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge einer Anlageberatung und/oder Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten sind wir als Anlageberater/Versicherungsvermittler verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

1. Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
2. Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungsverordnung.
3. Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als „nachhaltig“ im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
4. Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.
5. Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.
6. Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll, sowie welche Parameter (z.B. quantitative Werte) herangezogen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln.

Derartige Parameter können etwa Indikatoren aus dem Umweltbereich (z.B. Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO₂-Fußabdruck usw.) oder Indikatoren aus dem gesellschaftlichen Bereich (z.B. Gender/Diversity im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen usw.) sein.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegungs-Verordnung, Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

20.5 Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Wir dürfen Ihnen als Anlageberater/Versicherungsvermittler nur Investitionen empfehlen, die Ihren Präferenzen entsprechen. Dies gilt für alle Finanzinstrumente/Versicherungsanlageprodukte und auch konkret iZm den Nachhaltigkeitspräferenzen.

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer (bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten oder Finanzberater) umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als „nachhaltig“ und „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt wird:

- **„dunkelgrüne“ Finanzprodukte (Art 9):** Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben („dunkelgrüne“ Finanzprodukte - Art 9) - bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten am umfangreichsten.
- **„hellgrüne“ Finanzprodukte (Art 8):** Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben („hellgrüne“ Finanzprodukte - Art 8). Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.
- **Sonstige Finanzprodukte:** Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen

Fazit: Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab - insbesondere ökologische,

soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung oder der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater/Versicherungsvermittler bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung/Beratung nur Finanzinstrumente/Versicherungsanlageprodukte, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen. Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente/Versicherungsanlageprodukte, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium. Als Anlageberater/Versicherungsvermittler beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, z.B. aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten. Diese sind auch für Sie, z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.

Glossar der Begrifflichkeiten: Nachhaltigkeit: Nachhaltigkeit kann als eine Form des ökologischen und ökonomischen Handelns verstanden werden, die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen vergleichbare oder bessere Lebensbedingungen sichern soll - beispielsweise durch Ressourcenschonung oder die Sicherstellung menschenwürdiger Lebensumstände. Im Finanzbereich und bei Versicherungen hat sich das Kürzel ESG für Nachhaltigkeit etabliert. **ESG:** Die Abkürzung steht im Englischen für E(nvironmental), S(ocial) und G(overnance), ins Deutsche übersetzt für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Mithilfe von ESG-Kriterien können nachhaltige Produkte definiert werden. Auf lange Sicht sollen anhand von ESG-Kriterien Kapitalströme in nachhaltige Investments umgelenkt werden. **SDG:** Sustainable Development Goals / Ziele für nachhaltige Entwicklung. 17 Ziele der Vereinten Nationen, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgehalten sind. Sie sollen weltweit eine nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene vorantreiben. **Taxonomie-Verordnung und DNSH:** Die europäische Taxonomie-Verordnung bewertet Nachhaltigkeitseigenschaften von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Laut der Taxonomie-Verordnung gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem von insgesamt sechs Umweltzielen leistet, ohne den anderen zuwiderzulaufen. Hierbei spricht man von dem »Do No Significant Harm«-Prinzip (Deutsch: »Keinen nennenswerten Schaden anrichten«). **Offenlegungsverordnung / SFDR:** Sustainable Finance Disclosure Regulation / Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU), auch Transparenzverordnung (TVO) oder Offenlegungs-Verordnung genannt. Die SFDR verpflichtet Finanzmarktteilnehmer (Versicherer, Wertpapierunternehmen und Kreditinstitute) sowie Finanzberater, offenzulegen, wie sie mit einzelnen Aspekten von Nachhaltigkeit umgehen. Beispiele hierfür: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen, Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte, ESG-Merkmale von Produkten und deren Referenzwerte. **Artikel 8 und Artikel 9 Produkt nach Offenlegungsverordnung / SFDR:** Die Offenlegungsverordnung unterscheidet zwischen Finanzprodukten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 Produkt), und Finanzprodukten, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden (Artikel 9 Produkt). Ein Artikel 9 Produkt darf ausschließlich »nachhaltige Investitionen« tätigen. **Wirtschaftliche Tätigkeit:** Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Form, mit der eine Ware oder Dienstleistung hergestellt, vermittelt oder verkauft wird. **Nachhaltigkeitspräferenzen:** Durch Angabe von Nachhaltigkeitspräferenzen legen Sie fest, inwiefern bei der Anlage Ihres Kapitals neben Ihren wirtschaftlichen Zielen, Ihrem zeitlichem Anlagehorizont und Ihrer Risikobereitschaft auch nachhaltige ökologische und/oder soziale Werte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt werden sollen. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Nachhaltigkeitsfaktoren können Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung betreffen. **PAI:** Die drei Buchstaben stehen für Principal Adverse Impact; also wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Darunter sind alle Investmententscheidungen oder -empfehlungen zu verstehen, die sich wesentlich nachteilig auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können. Sie können in Ihrer Entscheidung bestimmte negative Auswirkungen ausschließen, um Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gerecht zu werden.

20.6 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Als Wertpapierfirma, Gewerbliche Vermögensberaterin und Versicherungsagentin erbringt die OVB Österreich Dienstleistungen in Form der Anlageberatung und der Versicherungsberatung. Aufgrund dieser Dienstleistungen fällt die OVB Österreich unter den Begriff des „Finanzberaters“ gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-VO) und legt diesbezüglich wie folgt offen:

Die OVB Österreich verfolgt derzeit noch keine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere da sämtliche Produktpartner (Produkthersteller) der OVB Österreich ebenfalls der Disclosure-VO unterliegen und Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen und offenzulegen haben.

Die Produktpartner der OVB Österreich sind insbesondere zur Erstellung der jeweiligen vorvertraglichen Produktinformationen verpflichtet, in denen identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken wiedergegeben werden oder andernfalls eine entsprechende Erklärung enthalten ist. Diese Produktinformationen werden dem Kunden im Zuge der Beratung zur Verfügung gestellt und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken bei Bedarf erläutert.

Nachdem die OVB Österreich davon ausgeht, dass Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkung auf die Rendite bereits durch die Produktpartner berücksichtigt werden und diese darüber informieren, jedoch die Möglichkeit der einheitlichen Bereitstellung dieser Informationen derzeit nicht gegeben ist, werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie als nicht relevant erachtet.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Eventuelle nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der Finanzberatung nicht berücksichtigt, da diese Informationen durch die Produktpartner derzeit noch nicht einheitlich bereitgestellt werden können.

Im Rahmen der Vergütungspolitik der OVB Österreich werden sowohl bei den bezogenen Vergütungen als auch den an den Vertrieb gewährten Vergütungen keinerlei Anreize gesetzt, übermäßige Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen oder nicht einzugehen.

21. Haftungen

Die OVB Österreich haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von der OVB Österreich, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen (Vermittler, VGV) erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Die OVB Österreich haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen den Empfehlungen der OVB einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung, einen bestimmten Versicherungsvertrag oder einen Finanzierungsvertrag wünscht oder die mit der OVB Österreich vereinbarten Anlageziele missachtet.

Bei Versicherungsverträgen gilt dies insbesondere dann, wenn der Kunde einen niedrigeren Versicherungsschutz als den von der OVB Österreich empfohlenen wählt (Unterversicherung). Im Schadensfall verpflichtet sich der Kunde, diesen ohne Verzug zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Für vor Abschluss dieser Vereinbarung bestehende Deckungslücken wird keine Haftung übernommen. Nach Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung kommt eine Haftung der OVB Österreich ausschließlich für jene Versicherungssparten in Betracht, zu denen die OVB Österreich beratend und vermittelnd tätig war.

22. Sonstige Bestimmungen

22.1 Vollmachtserteilung

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde die OVB Österreich bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über aktuelle Produkte, Konto- oder Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken und anderen Produktpartnern abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber der OVB Österreich vom Bankgeheimnis entbinden.

22.2 Geltungsbereich

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrages für alle künftigen Wertpapierdienstleistungen sowie Vermittlungen von Investmentfonds, Versicherungsverträgen und Finanzierungsverträgen solange zwischen dem Kunden und der OVB Österreich keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht gekündigt wird.

22.3 Urheberrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von der OVB Österreich erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von der OVB Österreich vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der OVB Österreich.

22.4 Keine rechtliche und/oder steuerliche Beratung

Die OVB Österreich und ihre Vermittler erbringen keine Rechts- und Steuerberatungsleistungen und sind daher nicht zu einer Überprüfung verpflichtet, ob die empfohlene Anlageform, die für den Kunden steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.

22.5 Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt jeweils einmalig für den aktuellen Geschäft- / den Vertragsabschluss.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die OVB ohne Zustimmung zu dieser Vereinbarung in keiner oben genannten Form tätig werden kann.

23. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Sowohl dieser Vertrag als auch die auf dieser Vereinbarung basierenden Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Salzburg, Verbraucherrichterstände bleiben davon unberührt.

Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.